



Bezirkshauptmannschaft
Lilienfeld

le.11.1954

IX - 743/3 - 1954

3 Winterlinden,
Lilienfeld,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 des NaturSchutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 19 dieses Gesetzes die auf Parzelle 4/1, N.Z. 3, KG. Außerfahrafeld, stehenden 3 Winterlinden zum Naturdenkmal.

Rücksichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des NaturSchutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Mindestes in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Wer zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für seine Erhaltung zu sorgen. Eine Erfüllung, Veränderung oder Vernichtung ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

B e g r u n d u n g :

Die Linden befinden sich auf einer Wiese im Gebiet der Klosteralpe zwischen der Lilienfelderhütte und der Hütte der Alpenvereinsjugend. Durch ihren freien Standort verleihen sie dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge und sind deshalb erhaltenswert.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingereicht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Ersucht an:

- 1.) die Fürst Liechtenstein-sche Forstverwaltung Freiland,
- 2.) und 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/S., Wien I., Herrngasse 11, zu do. Erlaß vom 26.7.1954, Kl. III/S-427n-1954,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Ternitz,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando in Freiland,
- 6.) das Bezirksgericht in Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Eintragung des Naturdenkmalschutzes ins Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

Herrubalz